



## EU-DSGVO

### Kapitel 5 - Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen

#### Artikel 46 - Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien

- (1) Falls kein Beschluss nach [Artikel 45](#) Absatz 3 vorliegt, darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter **geeignete Garantien** vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten geeigneten Garantien können, ohne dass hierzu eine besondere Genehmigung einer Aufsichtsbehörde erforderlich wäre, bestehen in
  - a) einem rechtlich bindenden und durchsetzbaren Dokument zwischen den Behörden oder öffentlichen Stellen,
  - b) verbindlichen **internen Datenschutzvorschriften** gemäß [Artikel 47](#),
  - c) **Standarddatenschutzklauseln**, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach [Artikel 93](#) Absatz 2 erlassen werden,
  - d) von einer Aufsichtsbehörde angenommenen Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach [Artikel 93](#) Absatz 2 genehmigt wurden,
  - e) **genehmigten Verhaltensregeln** gemäß [Artikel 40](#) zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien, einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen, oder
  - f) einem **genehmigten Zertifizierungsmechanismus** gemäß [Artikel 42](#) zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien, einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen.
- (3) Vorbehaltlich der **Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde** können die geeigneten Garantien gemäß Absatz 1 auch insbesondere bestehen in
  - a) **Vertragsklauseln**, die zwischen dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter und dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter oder dem Empfänger der personenbezogenen Daten im Drittland oder der internationalen Organisation vereinbart wurden, oder
  - b) Bestimmungen, die in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen aufzunehmen sind und durchsetzbare und wirksame Rechte für die betroffenen Personen einschließen.

- (4) Die Aufsichtsbehörde wendet das Kohärenzverfahren nach [Artikel 63](#) an, wenn ein Fall gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorliegt.
- (5) 1 Von einem Mitgliedstaat oder einer Aufsichtsbehörde auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 2 der [Richtlinie 95/46/EG](#) erteilte Genehmigungen bleiben so lange gültig, bis sie erforderlichenfalls von dieser Aufsichtsbehörde geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. 2 Von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 4 der [Richtlinie 95/46/EG](#) erlassene Feststellungen bleiben so lange in Kraft, bis sie erforderlichenfalls mit einem nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Beschluss der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.
- 

### **Passende Erwägungsgründe**

108 - [Geeignete Garantien](#)

109 - [Standard-Datenschutzklauseln](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.